

# **Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Schmiedgasse“**

Die Gemeinde Irsee erlässt auf Grund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgende

## **Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Schmiedgasse“**

in der Fassung vom 14.10.2025.

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 14.10.2025 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schmiedgasse“ (Aufstellungsbeschluss durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.10.2025) wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Schmiedgasse“ und umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 38/3, 38/6 (TF), 38/10, 55/2, 57, 57/3, 57/5, 57/7, 57/8, 58, 65, 67, 68/6, 69/9 (TF) und 258/8 (TF), Gemarkung Irsee.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan in der Fassung vom 14.10.2025, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 2 dieser Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. (§14 Abs. 3 BauGB)

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

## **§ 5**

### **Geltungsdauer**

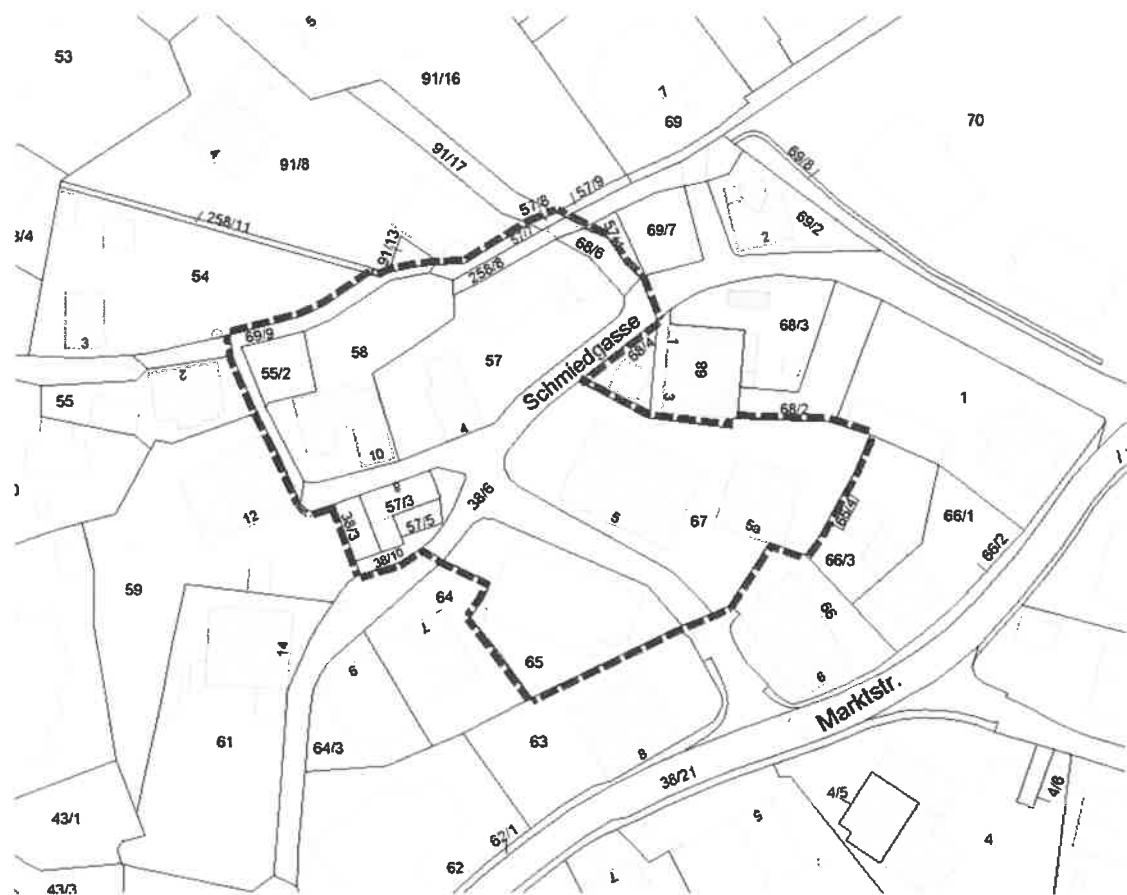
Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren - vom Tage der Bekanntmachung gerechnet - außer Kraft.

Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Schmiedgasse“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 BauGB). Die Gemeinde kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

### **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Schmiedgasse“, Stand: 14.10.2025, unmaßstäblich